

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 13. Mai 2022

geändert durch Satzung vom
21. November 2025

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 21. November 2025¹⁾

Aufgrund von Art. 13 Abs. Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 26. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Masterstudiums Logistik ist es, Absolventinnen und Absolventen hervorzubringen, die anspruchsvolle spezialisierte Funktionen in den Bereichen Logistik und Digitalisierung sowie Führungsaufgaben auch im internationalen Kontext übernehmen. ²Die im grundständigen Studium erworbenen Kompetenzen werden auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und insbesondere auch nach den Erfordernissen der Berufspraxis ausgebaut und vertieft.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen übernehmen Verantwortung für Mensch und Umwelt. ²Sie sind sich als potenzielle Führungskräfte ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber Mitarbeitenden bewusst und verfolgen die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind sowohl seitens ihrer persönlichen Veränderungsbereitschaft als auch durch ihre methodische Kompetenz in der Lage, sich selbst und die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen vorzubereiten. ²Dies gilt insbesondere für den Bereich der digitalen Transformation. ³Die interaktiven und kooperativen Lehrformate führen zu einer ausgeprägten Teamfähigkeit.
- (4) ¹Die Absolventinnen und Absolventen reflektieren ihr erworbenes Wissen und ihr berufliches Handeln kritisch und können gesellschaftliche Erwartungen und Folgen abschätzen. ²Sie verfügen über die erforderlichen persönlichen und sprachlichen Kompetenzen, um die Folgen ihres Handelns im privaten wie im beruflichen Kontext hinsichtlich ethischer und nachhaltiger Maßstäbe zu beurteilen und entsprechend zu agieren.

¹⁾ Inkrafttreten am 22. November 2025

§ 3 Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Logistik sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang aus den Fachbereichen Betriebswirtschaft, Maschinenbau oder Informatik oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits²⁾, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 18 Wochen.
 3. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
 4. Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. ³Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden im Übrigen die prüfungsrechtlichen Regelungen der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Maschinenbau oder Informatik Anwendung.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. ²Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) ¹Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird ein mündlicher Test durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 3 Rahmensatzung) festlegt. ²Gegenstand und Bewertungsanteile des Tests sind:

²⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

1. Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der physischen Logistik: Materialfluss- und Lagersysteme, Fabrikplanung, Produktionslogistik;
 2. Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung: Quantitative Methoden in SCM-, ERP- und PPS-Systemen;
 3. Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der dispositiven Logistik: Beschaffungs- und Produktionsmanagement.
- (4) ¹Auf Basis der Ergebnisse des Tests gemäß Abs. 3 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. ²Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. ³Das Bestehen des Eignungsverfahrens erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. ⁴Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
1. Die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit einem Anteil von maximal 40 Punkten bewertet. Bei im Ausland erbrachtem Erststudium werden die Noten gemäß den Vorgaben von § 6 Abs. 6 APO umgerechnet. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 10 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 40 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben.
 2. Das Ergebnis des Tests nach Abs. 3 wird mit einem Anteil von maximal 60 Punkten bewertet.
- (5) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis mit der Gesamtnote noch nicht vorgelegt werden, ist der Nachweis über die Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 Credits erbracht. ²Dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Gesamtnote ausweisen.
- (6) Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Logistik grundsätzlich geeignet.
- (7) Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gilt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, als erbracht.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. ²Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.
- (2) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Für einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das 2. Studiensemester empfohlen.

§ 6

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungs-

ordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt. ³Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Business and Management erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle als hauptamtliche Professorinnen oder Professoren jeweils der Fakultät Business and Management, der Fakultät Maschinenbau sowie der Regensburg School of Digital Sciences (RSDS) angehören. ²Der Vorsitz wird von der Fakultät Business and Management gestellt, je ein Mitglied der Prüfungskommission kommt von der Fakultät Maschinenbau und der RSDS. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters aus-
gegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40
Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommis-
sion bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Prüfungskommission
kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Frist-
überschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in
englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. ²Voraus-
setzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Die
Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe
der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die
oder der Studierende dem nicht widerspricht. ⁵Sie findet in Gegenwart der zuständigen Prüfe-
rinnen oder Prüfer statt. ⁶Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Masterarbeit
zu einem Drittel mitberücksichtigt. ⁷Wird die Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet,
so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. ⁸Für die mündliche Prä-
sentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzu-
wenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abge-
legt sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und
damit genau 90 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem
Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert.
Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt.
Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle
angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad
„Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der
Anlage zur APO ausgestellt.

- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Master Logistics“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 13. Mai 2022

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Logistik**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
1	Data Science in der Logistik (Data Science in Logistics)	5	4	SU		StA m.P.				1
2	Smarte Logistikprozesse (Smart Logistics Processes)	5	4	SU	schrP, 90min					1
3	Projektarbeit Supply Chain Management (Project Work Supply Chain Management)	5	4	SU		StA m.P.				1
4	Materialfluss- und Fabrikplanung (Material Flow and Production Planning)	5	4	SU	schrP, 90min					1
5	Nachhaltigkeit in der Supply Chain (Sustainability in the Supply Chain)	5	4	SU		Prä, 30 min				1
6	Informationssysteme (Information Systems)	5	2 2	SU Ü		Pf ⁴⁾				1
7	Vertiefungsmodul 1 (Core Module 1)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)	Es müssen 6 Vertiefungsmodulare aus dem Wahlpflichtmodulkatalog gewählt werden, davon mind. jeweils 1 Modul aus den Bereichen BWL, IT und Maschinenbau.	1
8	Vertiefungsmodul 2 (Core Module 2)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)		1
9	Vertiefungsmodul 3 (Core Module 3)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)		1
10	Vertiefungsmodul 4 (Core Module 4)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)		1
11	Vertiefungsmodul 5 (Core Module 5)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)		1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits ¹⁾	SWS ¹⁾	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache ²⁾	ergänzende Regelungen	Notengewicht ³⁾
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
12	Vertiefungsmodul 6 (Core Module 6)	5	4	SUW	6)	6)	6)	6)		1
13	Hauptseminar: Praxisprojekt (Advanced Seminar: Practical Project)	6	4	Pro		StA m.P.	TN			1
14	Masterseminar (Master's Seminar)	3	2	S			TN		m.E.	(-)
15	Masterarbeit (Master's Thesis)	21	(-)							3
15.1	Schriftliche Ausarbeitung	(20)	(-)			MA	erfolgreiche TN an Masterseminar (Modul 14)			(2/3)
15.2	Präsentation und Verteidigung	(1)	(-)			Prä, 30 min	mindestens Note „ausreichend“ in 15.1			(1/3)
Summen:		90	54							

Fußnoten:

- ¹⁾ Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- ²⁾ Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- ³⁾ Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- ⁴⁾ Das Nähere regelt die Studienplantabelle
- ⁵⁾ Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften
- ⁶⁾ Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Business and Management für den Masterstudiengang Logistik.

Legende:

Art der Lehrveranstaltung:	V SU Pr	Vorlesung seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen Praktikum	Ü Pro	Übung Projekt	S SUW	Seminar seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:	schrP THE	schriftliche Prüfung Take-Home-Exam	mdIP elektrP	mündliche Prüfung elektronische Prüfung		
Studienbegleitende Prüfungsleistungen:	StA StA m.P. Kol	Studienarbeit Studienarbeit mit Präsentation Kolloquium	Pf Prä prLN	Portfolio-Prüfung Präsentation praktischer Leistungsnachweis	BA MA	Bachelorarbeit Masterarbeit
Leistungsnachweise bei Praktikum:	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
Sonstige:	LV SWS	Lehrveranstaltung Semesterwochenstunden	UE	Unterrichtseinheiten	TN m.E.	Teilnahme mit Erfolg